

403. Staatsgebäude, Gaspreisreduktion. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 19. Januar 1911 hat die Militärdirektion die Baudirektion ersucht, beim Stadtrat Zürich darauf hinzuwirken, daß mit Rücksicht auf den großen Bedarf an Leuchtgas in den Militärgebäuden der Gaspreis für diese Liegenschaften entsprechend reduziert werde.

Die Baudirektion hat die Anregung mit Bezug auf die Gaslieferung an den Staat überhaupt untersuchen lassen, wobei sich folgendes ergeben hat:

Artikel 14 des städtischen Reglementes für die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke vom 17. Februar 1906 bestimmt:

Der Preis des Leuchtgases beträgt $22\frac{1}{2}$ Rappen für den Kubikmeter, mit Rabatt von 4% bei mehr als 2000, von 6% bei mehr als 5000 und 8% bei mehr als 10,000 m³ Jahresverbrauch.

Das Koch-, Heiz- und Motorengas wird zu $17\frac{1}{2}$ Rappen für den Kubikmeter berechnet, mit Rabatt von 4% bei mehr als 5000 und von 8% bei mehr als 10,000 m³ Jahresverbrauch.

Der Stadtrat Zürich ist berechtigt, für Anlagen mit über 20,000 m³ Jahresverbrauch weitere, jedoch nicht bis zu den Selbstkosten, Amortisation inbegriffen, hinabgehende Begünstigungen einzuräumen.

Mit Ausnahme der Lehranstalten bezahlt der Staat seit 1. Oktober 1906 für das Leuchtgas 20 Rp. für den Kubikmeter (ohne weiteren Rabatt). Der Staat genießt bei Bezug von Leuchtgas somit einen Rabatt von 11%. Das Koch- und Heizgas wird dem Staat nach den Preisansätzen des Reglementes verrechnet. Auf spezielles Gesuch der Erziehungsdirektion ist für die Lehranstalten der Preis für das Leucht- und Kochgas von 19,5 Rp. auf 18 Rp. per m³ herabgesetzt worden, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß ein großer Teil des in den kantonalen Lehranstalten verwendeten Gases zu Koch- und Heizzwecken benützt wird, dessen Preis nach dem Reglement per m³ nur $17\frac{1}{2}$ Rp. beträgt.

Der Staat bezieht vom städtischen Gaswerk jährlich zirka 280,000 m³ Gas. Danach ist der Staat ein Gaskonsument, dessen Jahresbedarf diejenige Grenze, bis zu welcher die reglementarisch festgesetzten Rabattansätze Geltung haben, um ein Vielfaches übersteigt. Veranlaßt durch Regierungsbeschluß vom 20. Februar 1902 ist die Baudirektion am 29. Oktober 1902 beim Stadtrat Zürich bereits schon einmal um weitere Begünstigung eingekommen. Damals zahlten Private per m³ Leuchtgas noch 25 Rp., während der Preis für den Staat auf 22 Rp. reduziert war. Die Rabattansätze waren dieselben wie heute. Das Gesuch der Baudirektion blieb aber erfolglos, weil der Stadtrat Zürich sich auf den Standpunkt stellte, daß es sich beim Staat nicht um große Anlagen handle und die Zusammenfassung aller Staatsgebäude, welche Gas beziehen, in ein einziges Abonnement, nicht angehe. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat schon damals einen Rabatt genoß, der den im Reglement bestimmten Höchst Rabatt überstieg, wurde auf eine weitere Verfolgung dieser Sache verzichtet (Beschluß des Regierungsrates vom 31. Januar 1903, Protokoll Nr. 195). Seither sind nun 8 Jahre verflossen; obschon sich die Zahl der Staatsgebäude ständig vermehrt, hat der Konsum an Gas durch den Staat nicht zugenommen, da bei Neuanlagen die elektrische Beleuchtung der Gasbeleuchtung vorgezogen und das Gas mehr zu Koch- und Heizzwecken oder als Reserve benützt wird. 1901 wurden z. B. noch 302,266 m³ Leuchtgas und technisches Gas (Kosten zusammen Fr. 64,755.40) verbraucht. Da sich aber die Selbstkosten des Gases inzwischen für die Stadt Zürich reduziert haben werden, erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Stadtrat Zürich auf ein erneutes Gesuch einen höhern Rabatt bewilligt.

Im Jahr 1910 hat der Staat von der Stadt Zürich insgesamt 286,311 m³ Gas bezogen und dafür Fr. 54,190.35 bezahlt, und zwar 141,990 m³ zu 20 Rp., 36,945 m³ zu $17\frac{1}{2}$ Rp. und 107,376 m³ zu 18 Rp. Hätte z. B. ein Einheitspreis von 17,5 Rp. bezahlt werden müssen, so hätte der Gesamtpreis Fr. 50,104.40, die Ersparnis rund Fr. 4000 betragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Zuschrift an den Stadtrat Zürich:

Seit einer Reihe von Jahren bezieht der Staat vom Gaswerk der Stadt Zürich jährlich etwa 280,000 m³ Gas zum Verbräuche in den Lehranstalten, den Krankenanstalten, den Verwaltungs-, Militär- und Polizeigebäuden. Im Jahr 1910 betrug der Konsum insgesamt 286,311 m³, wofür Fr. 54,190.35 bezahlt worden sind. Mit diesem bedeutenden Jahresverbrauch zählt der Staat unzweifelhaft zu den Hauptabnehmern des städtischen Gaswerkes. Nach Artikel 14, Absatz 3 des Reglementes für die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke vom 17. Februar 1906 ist der Stadtrat Zürich berechtigt, für Anlagen mit über 20,000 m³ Jahresverbrauch weitere (das heißt 8% Rabatt auf den Normalpreisen übersteigende), jedoch nicht bis zu den Selbstkosten, Amortisation inbegriffen, hinabgehende Begünstigungen einzuräumen. Dem Staate ist auch bereits ein solcher höherer Rabatt bewilligt worden, indem er etwa die Hälfte seines Gaskonsums mit 20 Rp. per m³, einen Teil mit 18 Rp. und einen kleinern Rest mit 17¹/₂ Rp. per m³ bezahlt, wie sich aus der beiliegenden Tabelle für 1910 ergibt.

Wir möchten Sie nun ersuchen, den Preis für Koch-, Heiz- und Leuchtgas für die in der beiliegenden Tabelle aufgeführten staatlichen Gebäude einheitlich auf 17¹/₂ Rp. festzusetzen.

Wir anerkennen gerne, daß Sie uns schon wiederholt durch Herabsetzung des Gaspreises entgegengekommen sind. Wenn wir neuerdings um Gewährung eines höhern Rabattes nachsuchen, so geschieht es, weil wir annehmen dürfen, die Kosten der Herstellung des Gases haben sich für die Stadt Zürich inzwischen so reduziert, daß sie in der Lage sei, einem der ständigen Hauptabnehmer weitere Begünstigungen einzuräumen.

II. Mitteilung an die Baudirektion und an die Militärdirektion.